



Können Auszubildende vom Unterricht freigestellt werden?

Wie auch in der Vergangenheit ist eine Beantragung einer Freistellung vom Berufsschulunterricht seitens der Ausbildungsbetriebe für besondere Ereignisse möglich. Dabei gilt weiterhin, dass diese schriftlich und mit möglichst vier Wochen Vorlaufzeit einzureichen ist, damit alle Fachkolleginnen und Fachkollegen zur Genehmigung befragt werden können. Freistellungen sollten die Ausnahme bleiben. An Tagen mit schriftlichen Leistungsüberprüfungen ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Momentan sind abweichende Regelungen vorstellbar. Sicher gibt es Betriebe, die aktuell jede helfende Hand benötigen, da sie systemrelevant, für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung oder in einer extremen wirtschaftlichen Krisensituation sind.

Trotzdem kann eine Freistellung nur durch die Schule und aus wichtigem Grund erfolgen. Der Antrag auf Freistellung kann daher auch kurzfristig erfolgen und ist an die jeweilige Klassenleitung zu richten.